

Planauflagen

Gemeinde Arlesheim

Öffentliche Planaufgabe

Konzession für eine Grundwassernutzungsanlage zu Brauchwasserzwecken

Gestützt auf § 8 Abs. 2 Grundwassergesetz wird folgendes Gesuch für eine Konzession zur Grundwassernutzung öffentlich aufgelegt:

Gesuchsteller: Würth AG, Dornwydenweg 11, 4144 Arlesheim

Ort der Nutzung: Grundstück Nr. 2617, 4144 Arlesheim

Zweck und Art der Nutzung: Das geförderte Grundwasser wird zum Befüllen/Nachfüllen eines Zierteichs verwendet.

Maximale Grundwasserfördermenge: 100 l/min

Dauer der Konzession: Verlängerung der bestehenden Konzession um 20 Jahre

Die Gesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen öffentlich auf und können **vom 11. Februar 2022 bis am 2. März 2022** während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Arlesheim (Domplatz 8, 1. Stock Bauverwaltung) eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 14. März 2022 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Amt für Umweltschutz und Energie BL

Gemeinde Buus

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend

Gemeinde Buus (BL); Rückbau Munitionsmagazin

Mitwirkung und Anhörung vom 14. Februar 2022

Gemeinde	Buus (BL)
Gesuchstellerin	armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte
Gesuchsunterlagen	- Projektbeschreibung inkl. Planbeilagen - Rodungsgesuch
Gegenstand	Das Vorhaben umfasst den Rückbau eines ehemaligen Munitionsmagazins im Wald.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz (Art. 126 ff. MG; SR 510.10), der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und leitet das Verfahren.
Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren	Nach Art. 126 und 126d MG in Verbindung mit Art. 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene

	Bevölkerung Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen.
UVP	Das Projekt unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).
Öffentliche Auflage	Die Gesuchsunterlagen können vom 15. Februar bis 16. März 2022 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: Gemeindeverwaltung Buus, Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus.
Aussteckung / Profilierung	Es ist keine Aussteckung / Profilierung notwendig, da es sich um einen Rückbau handelt.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist beim Generalsekretariat VBS, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern erhoben werden.
	Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126f Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126c Abs. 3 MG).

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Gemeinden Ettingen und Therwil

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Baselland Transport AG betreffend Linie 10/17, Umbau BehiG Känelmatt und Ettingen Bahnhof

Gemeinden	Ettingen und Therwil (BL)
Gesuchstellerin	Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Gegenstand	Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen den BehiG ¹ -konformen Umbau der Tramhaltestellen Känelmatt (Therwil) und Ettingen Bahnhof. Die Perrons und die Zugänge bleiben an derselben Lage. Bei der Haltestelle Känelmatt werden die Perrons leicht verlängert. Die Änderung gegenüber dem Bestand besteht im Wesentlichen aus der Perronerhöhung und der Modernisierung der Anlage und der Ausstattung. ¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen; SR151.3
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr.

Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 11. Februar 2022 bis 12. März 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Therwil, Bahnhofstrasse 33, 4106 Therwil und der Gemeindeverwaltung Ettingen, Kirchgasse 13, 4107 Ettingen sowie nach Vereinbarung in der Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung, Abteilung öffentlicher Verkehr, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt/markiert.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) Parteist. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gemeinde Gelterkinden

Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege – öffentliche Planaufgabe

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 hat den Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege erlassen.

Gestützt auf § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) liegt der Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege während 30 Tagen öffentlich auf.

Die Planaufgabe dauert **vom 10. Februar bis mit 11. März 2022**. Die Unterlagen können während den Schalteröffnungszeiten in der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung an der Marktgasse 8 eingesehen werden. Sie sind auch auf der Gemeinewebsite www.gelterkinden.ch/de/aktuelles einsehbar. Auskünfte erteilt Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau, Telefon 061 985 22 50.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen an: Gemeinderat Gelterkinden, Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden.

Gemeinderat Gelterkinden

Stadt Liestal

Quartierplanung «Im Oristal» – Planaufgabe

Der Einwohnerrat hat am 22. Dezember 2021 die Quartierplanung «Im Oristal» beschlossen. Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegen die Unterlagen **vom 10. Februar – 11. März 2022** während 30 Tagen öffentlich auf.

Einsichtnahme in die Unterlagen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Liestal unter www.liestal.ch > Verwaltung > Departemente/Bereiche > Hochbau/Planung > Planungen/Planaufgaben oder im Rathaus der Stadt Liestal beim Info-Schalter (im Erdgeschoss) während den ordentlichen Öffnungszeiten.

Innerhalb der Auflagefrist können beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprachen eingereicht werden.
Stadt Liestal

Stadt Liestal

Quartierplanung «Mühlemattstrasse» – Planaufgabe

Der Einwohnerrat hat am 22. Dezember 2021 die Quartierplanung «Mühlemattstrasse» beschlossen. Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegen die Unterlagen **vom 10. Februar – 11. März 2022** während 30 Tagen öffentlich auf.

Aufgrund der Corona-Situation bitten wir Sie, die Unterlagen möglichst über die Homepage der Stadt Liestal unter www.liestal.ch > Verwaltung > Departemente/Bereiche > Hochbau/Planung > Planungen/Planaufgaben, einzusehen. Einsichtnahme erhalten Sie auch im Rathaus der Stadt Liestal beim Info-Schalter (im Erdgeschoss) während den ordentlichen Öffnungszeiten.

Innerhalb der Auflagefrist können beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprachen eingereicht werden.

Stadt Liestal

Gemeinde Zeglingen

Erneuerung der amtlichen Vermessung Los 6, Planaufgabe

In der Gemeinde Zeglingen wurde im Laufe der vergangenen zwei Jahre die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet ausgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung des Bundes (VAV) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Zeglingen Los 6 öffentlich aufgelegt:

- 16 Pläne für das Grundbuch, Nummern 2-4, 6-16 sowie 101 und 102, Massstab 1:1000 / 1:2000
- Liegenschaftsbeschriebe der im Los 6 liegenden Grundstücke

Die Darstellung der bezüglich Lage und Grenzverlauf unveränderten Grundstücke können im Geoportal der Firma Jermann AG (www.geoportal.ch/zeglingen) oder anlässlich der öffentlichen Auflage **vom 10. Februar bis 12. März 2022** auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten (Dienstag, 9.00 bis 11.00 Uhr / Donnerstag, 16.00 bis 18.30 Uhr) eingesehen werden. Bei Fragen können Sie sich an den verantwortlichen Ingenieur-Geometer, Herrn Jürg Rudin (Tel. 061 976 97 90, juerg.rudin@jermann-ag.ch), wenden.

Neben den Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und im Feld unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse der Grundstücke vor Ort hat sich nichts geändert. In den Liegenschaftsbeschrieben sind die bestehenden und die nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierenden Flächenmasse der Grundstücke, gerundet auf ganze Quadratmeter, aufgeführt. Die Flächendifferenz ist als Folge der unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung zwischen 1906 und 1925 und heute zu verstehen. Es besteht kein Anrecht auf Schadenersatz.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden darauf hingewiesen, dass die Liegenschaftsgrenzen entlang natürlich verlaufender Gewässer dem heutigen

Verlauf angeglichen worden sind. Diese neuen Abgrenzungen werden nach Abschluss des Auflageverfahrens rechtskräftig.

Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch kann die Grundeigentümerschaft erheben, wenn sie geltend macht, der Grenzverlauf ihres Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der öffentlichen Auflage schriftlich und begründet an den Gemeinderat Zeglingen, 4495 Zeglingen, zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk durch den Kanton genehmigt und im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Gemeinderat Zeglingen

Gemeinde Zeglingen

Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 6) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Zeglingen öffentlich aufgelegt:

- Plan für das Grundbuch
- Grundstückbeschreibung

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftsgemässe und harmonisierte Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in:

www.agi.bl.ch > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung.

Die Anzeige dauert **vom 10. Februar bis 12. März 2022**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder geoinformation@bl.ch).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.

Amt für Geoinformation